

## Überleitung in die neue Entgeltordnung zur KAVO Höhe der Weihnachtswendigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2019 ist die von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beschlossene neue Entgeltordnung zur Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in Kraft getreten. Daher wurde Ihr Arbeitsverhältnis zum 1. Januar 2019 in diese neue Entgeltordnung übergeleitet.

Die Entgeltordnung umfasst das Eingruppierungsrecht der KAVO und enthält insbesondere den Katalog der Eingruppierungsmerkmale (Tätigkeitsmerkmale), die neue Anlage 2 zur KAVO. Das Eingruppierungsrecht der KAVO wurde zum Teil an das seit dem 1. Januar 2017 geltende Eingruppierungsrecht des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (kommunale Fassung, TVÖD-VKA) angelehnt. Zum Teil bleiben die bisherigen Eingruppierungsmerkmale der KAVO aber auch inhaltlich unverändert bestehen.

1. Für die Überleitung in die neue Entgeltordnung ist Ihre Eingruppierung zum 31. Dezember 2018 maßgeblich.

Die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat sich darauf verständigt, dass anlässlich der Überleitung in die neue Entgeltordnung zur KAVO grundsätzlich keine Überprüfung und Neufestsetzung dieser Eingruppierung erfolgen soll. Daher verbleibt es bei Ihrer derzeitigen Eingruppierung, solange Sie die Ihnen übertragenen Tätigkeiten unverändert ausüben.

Die Überleitung in die neue Entgeltordnung erfolgt stufengleich und unter Mitnahme der von Ihnen bis zum 31. Dezember 2018 in Ihrer Entgeltgruppe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Bis zum 31. Dezember 2018 zustehende Zulagen und Zuschläge werden bei unveränderter Ausübung der anspruchsbegründenden Tätigkeit in der Regel über den 31. Dezember 2018 hinaus als Besitzstand fortgezahlt.

2. Ergibt sich aus der neuen Entgeltordnung für die Ihnen auf Dauer unverändert übertragene Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe, sind Sie nur dann in diese höhere Entgeltgruppe eingruppiert, wenn Sie dies innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beantragen. Die einjährige Ausschlussfrist beginnt grundsätzlich am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2019. Soweit Ihr Arbeitsverhältnis aufgrund von Elternzeit, Sonderurlaub etc. über den 1. Januar 2019 hinaus ruht, beginnt die einjährige Ausschlussfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit zu laufen.

Der Antrag auf Höhergruppierung muss in Textform gestellt und über den zuständigen Kirchenvorstand beim Gemeindeverband eingereicht werden. Der Antrag auf Höhergruppierung wirkt **stets** zurück auf den 1. Januar 2019. Etwaige Stufenaufstiege innerhalb der vorgenannten Antragsfrist werden rückgängig gemacht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich eine Höhergruppierung, die ihren Grund in der neuen Entgeltordnung hat, nach dem bis zum 31. Juli 2018 geltenden Recht richtet, d.h. die Höhergruppierung erfolgt nicht unbedingt stufengleich, sondern kann in der höheren Entgeltgruppe zu einer Rückstufung führen. Dies hängt vom Einzelfall ab.

Die Regional-KODA hat sich auf das Antragserfordernis verständigt, um allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die persönliche und berufliche Lebensplanung zu beurteilen, ob das Stellen eines Höhergruppierungsantrags für sie günstiger ist oder nicht. Die Beurteilung und Entscheidung, ob Sie einen Höhergruppierungsantrag stellen wollen, obliegt allein Ihnen.

Bei dieser Beurteilung sollten Sie berücksichtigen, dass eine Höhergruppierung sowohl Auswirkungen auf den Beginn der Stufenlaufzeit als auch auf die Zahlung bisheriger Besitzstandszulagen und die Weihnachtswendungen haben kann. Ein Höhergruppierungsgewinn wird auf einen etwaigen Strukturausgleich (§ 9 Anlage 27 KAVO) angerechnet. Bei dieser Beurteilung sollten Sie auch berücksichtigen, dass eine korrigierende Rückgruppierung (vgl. Fußnoten zu den §§ 20, 21 KAVO in der ab 1. Januar 2019 gültigen Fassung) möglich ist, wenn Ihre Eingruppierung bereits nach bisherigem Eingruppierungsrecht falsch war. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine durch den Höhergruppierungsantrag ausgelöste Überprüfung der Eingruppierung zu einer Herabgruppierung führt; hierbei dürfte es sich aber um Ausnahmefälle handeln.

3. Sofern Sie innerhalb der einjährigen Ausschlussfrist keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen oder die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung nicht vorliegen, verbleiben Sie in der Entgeltgruppe, in die Sie zum 1. Januar 2019 übergeleitet sind (siehe Ziff. 1).
4. Da die neue Entgeltordnung für die Dienstgeber mit Mehrkosten verbunden ist, hat die Regional-KODA – der Logik des TVöD-VKA folgend – aus Gründen der Kompensation beschlossen, die Weihnachtswendungen „einzufrieren“ und abzusenken. Das bedeutet, dass sich der aktuelle Tarifabschluss schon nicht auf die Weihnachtswendungen 2018 auswirken wird. Die Weihnachtswendungen 2018 wird also auf dem Niveau der Weihnachtswendungen 2017 bleiben. Ab dem Jahr 2019 wird die Zuwendung in den Entgeltgruppen 9a bis 15 (bzw. S 9 bis S 18) um 4 Prozentpunkte, in den Entgeltgruppen 1 bis 8 (bzw. S 2 bis S 8b) nur um 3,53 Prozentpunkte abgesenkt und bleibt „eingefroren“. Auch die dritte Stufe der Tarifierhöhungen zum 1. März 2020 wirkt sich nicht auf die Weihnachtswendungen im Jahr 2020 aus.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Personalabteilung